

Informationsschreiben zum Ablauf und zur Umsetzung der COVID-19-Immunitätsnachweispflicht einrichtungsbezogener Tätigkeiten (§ 20a IfSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. Dezember 2021 ist das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 in Kraft getreten. Alle Personen, die in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, sind mit dem neu eingeführten § 20a IfSG verpflichtet, einen Nachweis ihrer Immunität gegen COVID-19 oder ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen medizinischer Kontraindikationen gegen eine COVID-19-Schutzimpfung vorzulegen.

Die von Ihnen geleitete Einrichtung bzw. das von Ihnen geleitete Unternehmen zählt zu den in § 20a Abs. 1 IfSG genannten Einrichtungen/Unternehmen. Der Fachdienst Gesundheit möchte Sie daher in diesem Schreiben – vorbehaltlich landesweiter Regelungen und Vorgaben – über die Umsetzung der Immunitätsnachweispflicht gegen COVID-19 und das geplante Vorgehen der Landkreise und kreisfreien Städte informieren.

Durch § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG ist geregelt, dass alle in Ihrer Einrichtung tätigen Personen Ihnen bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen der folgenden Nachweise vorzulegen haben:

- einen Impfnachweis (im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung),
- einen Genesenennachweis (im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung), oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Diese Pflicht gilt im Grundsatz unabhängig von der Frage, ob auf Grund der konkreten Tätigkeit ein direkter Kontakt zu vulnerablen Personengruppen besteht oder nicht, und auch für neu einzustellendes Personal (§20a Abs. 3 IfSG) sowie für Personen, deren Immunitätsnachweis abläuft (§ 20a Abs. 4 IfSG).

Erfolgt ein solcher Nachweis nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 oder bestehen nach Ihrem Eindruck Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, haben Sie als Leitung der Einrichtung/–des Unternehmens unverzüglich ihren zuständigen Landkreis/ihre kreisfreie Stadt darüber zu benachrichtigen und diesem personenbezogene Daten zu übermitteln (§ 20a Abs. 2 S. 2, 3 IfSG).

Dafür wird Ihnen das Gesundheitsamt bis Ende Februar auf der Internetseite ihres jeweiligen Landkreises / kreisfreien Stadt das dafür anzuwendende digitale Verfahren erläutern.

Bitte sehen Sie von Meldungen vor dem 16. März 2022 und von Mitteilungen auf anderem Wege ab.

Die Meldepflicht an das Gesundheitsamt umfasst übrigens auch Sie selbst als Einrichtungsleitung/Unternehmensleitung, falls Sie nicht einen der o.g. Nachweise erbringen können!

Um unnötige Nachfragen zu vermeiden bitte ich Sie auch um eine etwaige Fehlmeldung, falls alle Beschäftigten einen entsprechenden Nachweis eingereicht haben. Einzelnachweise sind in diesem Fall nicht notwendig.

Weitere Informationen zur Immunitätsnachweispflicht gem. § 20a IfSG finden Sie unter <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe->



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/ sowie zum Impfen gegen COVID-19 unter
<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Impfen-Corona-Pandemie/>

Fragen an das Gesundheitsamt richten Sie bitte ausschließlich per Mail.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag